

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 3	28. März 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode	81	Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung Frühjahr 2008 84
Fürbitte für die Landessynode	82	Satzung des Förderkreises der Evangelischen Familienbildungsstätte Kassel 85
Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich - zum 1. Dezember 2006	82	Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars 86
Vierte Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen Vom 27. Februar 2007	83	Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2007 88
Ordnung über die kirchliche Altersversorgung Vom 17. Dezember 1996 Neunter Änderungsbeschluss vom 13. Februar 2007	83	Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels 89
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen- gemeinden Dreihausen und Heskern	83	Amtliche Nachrichten 89
Meldung zur Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie Winter 2007	84	Nichtamtlicher Teil Stellenausschreibung des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland e. V. (EMW) 91

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 11. Landessynode zu ihrer siebten Tagung ein für die Zeit von

**Donnerstag, 26. April 2007,
bis Samstag, 28. April 2007,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Donnerstag, dem 26. April 2007, um 10.00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Donnerstag, dem 26. April 2007, um 11.30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

T A G E S O R D N U N G :

1. Personalbericht
2. Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KStiftG) sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG)

3. Kirchengesetz über die Änderung der Grenzen der Kirchenkreise Eschwege, Hersfeld, Homberg, Melsungen, Rotenburg, der Twiste und Wolfhagen
4. Kirchengesetz zur Neufassung der Regelung über die Personalzuweisung für nicht-theologische Stellen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
5. Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz)
6. Intranet im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
7. Nachwahl in das Landeskirchengericht – erste theologische Beisitzerin / erster theologischer Beisitzer
8. Vorschlag eines Mitgliedes des Personalstellenausschusses zur Berufung durch den Rat
9. Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
10. Bericht des Landeskirchenamtes – Dezernat J2 Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden, Diakonie
11. „Suchet der Stadt Bestes – Verantwortung für das Leben morgen“
Vortrag von Dr. Stephan Schaede, FEST Heidelberg
12. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
13. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) der Twiste
Erhaltung der halben Pfarrstelle des Umweltbeauftragten
 - b) Gelnhausen
Finanzielle Mittel für die Arbeit der Umweltbeauftragten
14. Tagungstermine der Landessynode 2009
15. Aktuelle Fragestunde
16. Verschiedenes

Kassel, den 19. März 2007

Frau Präses der Landessynode
KRin Ute Heinemann

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 26. bis 28. April 2007 tritt die 11. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 7. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 15. April (Quasimodogeniti) und 22. April (Misericordias Domini) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“ (1 Petr 1,3).

Großer Gott, wir danken dir, dass Du uns durch unsere Taufe mit dem Sterben und Auferstehen deines Sohnes Jesus Christus verbunden hast. Lass das neue Leben Jesu schon heute unser Leben und das Leben unserer Kirche bestimmen. Wir bitten dich für unsere Landessynode: Sende deinen Geist, dass die Synodalen im Vertrauen auf dich ihre Entscheidungen zum Wohle deiner Kirche treffen und die Verkündigung deines Wortes fördern.

Kassel, den 13. März 2007

Dr. Heine
Bischof

Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich - zum 1. Dezember 2006

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 6. Tagung in Hofgeismar am 28. November 2006 für die Dauer der Amtszeit vom 1. Dezember 2006 bis 30. November 2011

zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle:

Richter am Amtsgericht Uwe Gödicke,

zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Manuel Eichler

berufen.

Als beisitzende Mitglieder werden

zum Vertreter der Dienstgeber:

Oberlandeskirchenrat Joachim Lies,

zum stellvertretenden Mitglied der Dienstgeber:

Kirchenverwaltungsdirektor Herbert Viering,

zum Vertreter der Mitarbeiter:

Diakon Dipl. Sozialpädagoge Matthias Becker,

zum stellvertretenden Mitglied der Mitarbeiter:

Sozialpädagoge Albrecht Rehs

berufen.

Kassel, den 16. März 2007

Dr. H e i n
Bischof

**Vierte Änderung
der Verordnung zur Ausführung des
Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
Vom 27. Februar 2007**

Landeskirchenamt Kassel, den 6. März 2007

Das Landeskirchenamt hat in der Sitzung am 27. Februar 2007 die folgenden Änderungen der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MVG) vom 11. Januar 2000 (KABl. S. 14) in der Fassung der Dritten Änderung vom 20. Juni 2006 (KABl. S. 106) beschlossen:

I.

In der Aufzählung von § 3 wird

1. nach „Evangelische Grundschule Oberissigheim“ eingefügt:
„Evangelische Grundschule Schmalkalden Schmalkalden“

2. bei „Landeskirchenmusikdirektor“ das Wort: „Schlächtern“ ersetzt durch „Marburg-Stadt“.

II.

Die Änderung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Dr. H e i n
Bischof

**Ordnung über die kirchliche Altersversorgung
Vom 17. Dezember 1996
Neunter Änderungsbeschluss
vom 13. Februar 2007**

Landeskirchenamt Kassel, den 8. März 2007

Die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996 – KAV – (KABl. 1997, S. 70) für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis Schmalkalden, zuletzt geändert durch den Achten Änderungsbeschluss vom 10. Juni 2003, wird wie folgt geändert:

„§ 10 Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

(gestrichen)“.

Dr. H e i n
Bischof

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Dreihausen und Heskem**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 20. Februar 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Dreihausen und Heskem, Kirchenkreis Marburg-Land, werden zur

**Evangelischen Kirchengemeinde
Dreihausen-Heskem**

vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Kassel, den 26. Februar 2007

L.S.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Meldung zur Zwischenprüfung
im Pfarramtsstudiengang
Evangelische Theologie**

Winter 2007

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Theologische Zwischenprüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zwischenprüfung sind bis zum 15. August 2007 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zwischenprüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie vom 13. Oktober 1997 (KABl. S. 187) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf,
2. Lichtbild,
3. Geburtsurkunde,
4. Nachweis über die Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
5. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
6. Bescheinigung über das bestandene Hebraicum, Graecum und das Latinum, sofern der Nachweis hierüber nicht durch das Zeugnis nach Ziffer 5 geführt wird,
7. Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
8. ggf. Bescheinigung des Vorsitzenden des Prüfungsamtes über das bestandene vorgezogene Biblicum (§ 14 Absatz 5),
9. Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
10. Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung im ersten Semester,
11. Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
12. Nachweis über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie,
13. als Leistungsnachweise aus dem Studium zwei Proseminarscheine, davon mindestens einer in einem exegetischen Fach; die Scheine müssen jeweils auf einer mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewerteten Seminararbeit beruhen, von denen eine innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein muss,
14. ggf. Nachweis über eine bestandene vorgezogene mündliche Prüfung (§ 11 Absatz 3),

15. eine Versicherung, dass der Kandidat sich nicht bereits früher anderweitig zu einer Prüfung gemeldet hat, die das Grundstudium im Sinne des § 1 abschließt, oder Angaben über etwaige frühere Meldungen und deren Erfolg.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Frühjahr 2008

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Zweite Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Frühjahr 2008) sind bis zum 10. Juli 2007 an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Zweite Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung vom 9. Juli 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2002 (KABl. S. 24) sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. handgeschriebener Lebenslauf mit Übersicht über den Ausbildungsgang
2. Geburtsurkunde
3. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung
5. Angabe des thematischen Schwerpunktes im Erfahrungsbericht
6. Angaben zu den mündlichen Prüfungen in den Fächern „Biblische Theologie“ und „Systematische Theologie“
7. Katechese aus dem Pädagogischen Praktikum mit Bewertung.

Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, soweit diese bereits dem Prüfungsamt vorliegen.

**Satzung
des Förderkreises der
Evangelischen Familienbildungsstätte Kassel**

Landeskirchenamt Kassel, den 1. März 2007

Mit Verfügung vom 1. März 2007 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Familienbildungsstätte Kassel genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
Förderkreis der
Evangelischen Familienbildungsstätte**

Präambel

Die Evangelische Familienbildungsstätte arbeitet seit 1958 in Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Kassel. Aus der ehemaligen Eltern- und Mütterchule wurde im Laufe der Jahre die Familienbildungsstätte. In den fünf Jahrzehnten ihres Bestehens hat sich viel verändert - in den Räumen, in den Inhalten und in den Menschen.

Aber immer noch stehen die Fragen der Alltagsbewältigung, speziell im Zusammenleben als Familie, im Mittelpunkt.

Häufig bestimmen die Lebenssituation oder die Lebensphase die Teilnahme an Angeboten der Evangelischen Familienbildungsstätte wie z.B. das Leben mit kleinen Kindern, die Zeit, wenn die Kinder erwachsen werden, ein Ortswechsel, der Ruhestand. Die Besucher kommen zur Familienbildungsstätte, weil sie u.a. Orientierung und neue Kontakte suchen, um Anregungen und Impulse für den Alltag zu sammeln.

Die Familienbildungsarbeit geschieht in evangelischer Trägerschaft und begründet sich aus dem Evangelium.

Zur Unterstützung der Ev. Familienbildungsstätte (im Folgenden mit Ev. FBS abgekürzt) bei der Wahrnehmung ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1
Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Ev. FBS für deren Arbeit zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen.

§ 2
Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebraachte Mittel sind für die in § 1 genannte Arbeit der Ev. FBS zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3
Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 50,00 für die in §1 genannte Arbeit spendet.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeit für die Ev. FBS im Umfang von mindestens zehn Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen im vergleichbaren Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bzw. 2 in einem Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 4
Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten werden nach § 3 einmal jährlich vom Förderkreissprecher / von der Förderkreissprecherin zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Förderkreissprecher / die Förderkreissprecherin berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung der geförderten Arbeit, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er / sie weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit der Ev. FBS Pestalozzistraße geben und sie kann Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen. Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Spendenpfleger / Spendenpflegerinnen.

§ 5
Förderkreissprecher / Förderkreissprecherin

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher / eine Förderkreissprecherin und eine Stellvertretung für die Dauer von drei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Förderkreises. Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch die Leitung der Einrichtung frühzeitig informiert werden.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennenden Grund gemeinsam zu einer außerordentlichen Förderkreisversammlung einladen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Der Förderkreissprecher / die Förderkreissprecherin berichtet der Förderversammlung regelmäßig über ihre / seine Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderversammlung führt der Förderkreissprecher / die Förderkreissprecherin.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem / einer vor dem Beginn der Versammlung berufenen Protokollführer / Protokollführerin ein Beschlussprotokoll geführt, das von der Protokollführung und von dem Förderkreissprecher / der Förderkreissprecherin zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Kassenführende Stelle ist das Stadtkirchenamt in Kassel.

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird im Haushalt der Familienbildungsstätte ein besonderes Verwahrkonto „Förderkreis“ eingerichtet. Die aufkommenden Mittel werden als zweckgebundene Spenden nachgewiesen. Bei Bedarf kann ein besonderes Girokonto vor Ort als Abrechnungskonto für Spenden eingerichtet werden. Bestände sind an die kassenführende Stelle zur Deckung der Ausgaben unmittelbar abzuführen. Sämtliche Ausgaben, die durch Förderkreismittel finanziert werden, sind auf Anweisung der Förderkreissprecherin oder des Förderkreissprechers unmittelbar über die kassenführende Stelle zu tätigen. Der Bestand der Förderkreismittel am Jahresende wird einer zweckbestimmten Rücklage „Förderkreis Ev. FBS“ zugeführt. Die Kassenprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

§ 8

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Stadtsynode des Evangelischen Stadtkirchenkreises und mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars

Landeskirchenamt Kassel, den 6. März 2007

Mit Verfügung vom 6. März 2007 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen (Kirchenkreis Eschwege) zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Sanierung und Erhaltung der Kirche und ihres Inventars zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu

gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 30,00 € für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher / eine Förderkreissprecherin und einen stellvertretenden Förderkreissprecher / eine stellvertretende Förderkreissprecherin für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Sie können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens sechs Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Sie berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem / einer aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer / Protokollführerin ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem / der Protokollführer / Protokollführerin und von dem / der Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von dem Kastenmeister / der Kastenmeisterin der Kirchengemeinde geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung

des Zweckverbandsvorstandes vom Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Eschwege und Witzenhäuser geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Veröffentlichung des Wertes der Sachbezüge
in der Sozialversicherung
für das Kalenderjahr 2007**

Landeskirchenamt Kassel, den 2. März 2007

In Ergänzung der Veröffentlichung der Sozialversicherungsentgeltverordnung 2007 (KABl. S. 56) werden nachstehend die für 2007 geltenden Sachbezugswerte für freie Verpflegung veröffentlicht.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Sachbezugswerte 2007 für freie Verpflegung - ohne Gewähr

(Rechtskreise West und Ost einschl. Gesamt-Berlin)

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insg.
Arbeitnehmer, einschl. Jugendliche und Azubildende	mtl.	45,00 €	80,00 €	80,00 €	205,00 €
	ktgl.	1,50 €	2,67 €	2,67 €	6,83 €
volljährige Familienangehörige	mtl.	45,00 €	80,00 €	80,00 €	205,00 €
	ktgl.	1,50 €	2,67 €	2,67 €	6,83 €
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	mtl.	36,00 €	64,00 €	64,00 €	164,00 €
	ktgl.	1,20 €	2,14 €	2,14 €	5,46 €
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	mtl.	18,00 €	32,00 €	32,00 €	82,00 €
	ktgl.	0,60 €	1,07 €	1,07 €	2,73 €
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	mtl.	13,50 €	24,00 €	24,00 €	61,50 €
	ktgl.	0,45 €	0,80 €	0,80 €	2,05 €

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Februar 2007

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bischofsheim (Kirchenkreis Hanau-Stadt) ist abhanden gekommen und wird hiermit gemäß § 24 Siegelordnung außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Pfarrstelle Bieberstein-Dipperz,

Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Frankenberg,

Kirchenkreis Frankenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Nomination.

2. Pfarrstelle Flieden-Neuhof, Kirchenkreis Fulda

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Germerode, Kirchenkreis Eschwege

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Helmighausen, Kirchenkreis der Twiste

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

2. Pfarrstelle Marburg-Pfarrkirche, Kirchenkreis

Marburg-Stadt

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Im Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind zwei Studienleiterstellen zu besetzen, eine Stelle für eine Lehrkraft und eine Pfarrstelle. Nähere Erläuterungen im nichtamtlichen Teil.

Bewerbungen bis zum 30. April 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Im Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind ab 1.8.2007 bzw. 1.9.2007 zwei Studienleiterstellen zu besetzen, eine Stelle für eine Lehrkraft und eine Pfarrstelle.

Arbeitsschwerpunkt der einen Stelle ist derzeit die **regionale Studienleitertätigkeit in den Schulamtsbezirken Marburg und Fritzlar** mit Dienstort in Marburg. Eine Veränderung des Zuschnitts der regionalen Zuständigkeit ist denkbar und bleibt vorbehalten.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Selbständige Planung, Organisation und Durchführung der regionalen Fortbildung für alle Schulstufen (Studientage, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Tagungen u. ä.);
- Betreuung der Arbeitsstelle in Marburg;
- Beratung und Begleitung von Lehrkräften und Pfarrer/innen, die im Religionsunterricht tätig sind;
- Konzeptionierung und Konkretisierung von Lehrplanthemen vor allem der Sekundarstufen I und II mit Schwerpunkt Gymnasium;
- Kontaktpflege zu den Schulleitungen von öffentlichen Schulen (Statistik, Unterrichtsabdeckung) und Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen für Religion;
- Kontaktpflege zu den staatlichen Einrichtungen (Schulamtsamt, Studienseminare, Amt für Lehrerbildung) im Zuständigkeitsbereich;
- Kooperation mit dem Schuldezernat des Landeskirchenamtes und den Dekanaten;
- Religionspädagogische Fortbildungsangebote für die Pfarrkonferenzen im Zuständigkeitsbereich;
- Bereitschaft, in begrenztem Umfang eigenen Unterricht zu erteilen und weitere Aufgaben gegebenenfalls zu übernehmen.

Arbeitsschwerpunkte der anderen Stelle sind die **regionale Studienleitertätigkeit im Schulamtsbezirk Kassel** und die **Tagungsarbeit in der**

Kirchlichen Fort- und Ausbildungsstätte (KIFAS). Dienort ist Kassel.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Betreuung der KIFAS in inhaltlichen Fragen in Abstimmung mit der Leitung und Geschäftsführung des PTI;
- Konzeptionierung und Konkretisierung von Tagungsangeboten in der KIFAS (für Lehrkräfte, Referendare, Studierende und gegebenenfalls Schüler);
- Selbständige Planung, Organisation und Durchführung der regionalen Fortbildung für alle weiterführenden Schulen (Studenten, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Tagungen u. ä.);
- Beratung und Begleitung von Lehrkräften und Pfarrer/innen, die im Religionsunterricht tätig sind;
- Konzeptionierung und Konkretisierung von Lehrplanthemen vor allem der Sekundarstufe I;
- Kontaktpflege zu den Schulleitungen von öffentlichen Schulen (Statistik, Unterrichtsabdeckung) und Zusammenarbeit mit Fachkonferenzen für Religion;
- Kontaktpflege zu den staatlichen Einrichtungen (Schulamt, Studienseminare, Amt für Lehrerbildung) im Zuständigkeitsbereich;
- Kooperation mit dem Schuldezernat des Landeskirchenamtes und den Dekanaten;
- Religionspädagogische Fortbildungsangebote für die Pfarrkonferenzen im Zuständigkeitsbereich;
- Bereitschaft, in begrenztem Umfang eigenen Unterricht zu erteilen und weitere Aufgaben gegebenenfalls zu übernehmen.

Für die Übernahme der ausgeschriebenen Stellen sind folgende Voraussetzungen erwünscht:

- mehrjährige Unterrichtspraxis im Religionsunterricht der Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II;
- gute Kenntnisse im Bereich der Pädagogik (Schule, Jugendforschung) und Religionspädagogik;
- eine gute Basis an theologischen Kenntnissen und die Bereitschaft, diese zu vertiefen;
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerbildung und/oder -fortbildung;
- Interesse an bildungspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen;
- Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit und zur Kooperation mit der Mitarbeiterschaft des PTI;
- Fähigkeit zur Strukturierung der eigenen Arbeit und Mobilität im Zuständigkeitsbereich und gegebenenfalls darüber hinaus.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit dem Fach Evangelische Religion und Pfarrer/innen der Evangelische Kirchen von Kurhessen-Waldeck. Aussagekräftige Bewerbungen von Lehrkräften sind bis zum 30. April 2007 unmittelbar an das Pädagogisch-Theologische Institut der EKKW, Heinrich-Wimmer-Straße 4, 34131 Kassel, zu richten.

Bewerbungen von Pfarrer/innen an das Landeskirchenamt.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere fünf Jahre). Die Besoldung erfolgt nach A 13 bis A 14 (je nach den persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers/der Bewerberin). Für die Beurlaubung vom Schuldienst ist das betreffende Staatliche Schulamt zuständig.

Nähere Auskünfte erteilt die Direktorin des PTI, Dr. Gudrun Neebe, Tel. 0561/9307-133.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen, Missionswerke und missionarischer Einrichtungen. Es unterstützt diese bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Kooperation in Deutschland.

Baldmöglichst ist im EMW zunächst befristet auf fünf Jahre die Vollzeitstelle

Referentin oder Referent für Asien und Pazifik

zu besetzen.

Zu den Schwerpunkten dieses Referats gehören folgende Arbeitsfelder:

- Beobachtung und Vermittlung missionarischer Impulse aus den Kirchen und ökumenischen Einrichtungen der Regionen und des Ökumenischen Rates der Kirchen;
- Geschäftsführung der je zweimal jährlich tagenden Kommissionen und Indien-ReferentInnenrunden, Vorsitz bzw. Mitarbeit im Beirat der Pazifik-Infostelle und der China-Infostelle und der nach Bedarf tagenden Länderrunden in Bezug auf Ostasien;
- Aufarbeiten von kontextbezogenen Publikationen sowie eigene Beiträge zur Diskussion innerhalb der Mitglieder des EMW und der Ökumene; Vorbereitung und Durchführung von Seminaren/Workshops;
- Bearbeitung von Anträgen zugunsten von Projekten und Programmen in Bezug auf Mission von Kirchenräten und regionalen Partnern;
- Vorbereitung und Teilnahme an Konsultationen/Begleitung von kirchlichen Delegationen in Zusammenarbeit mit den EMW-Mitgliedswerken und -kirchen.

Eigene Erfahrungen im asiatischen und/oder pazifischen Raum sind ebenso erforderlich wie das sichere Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift. Ein hohes Maß an Teamfähigkeit und Flexibilität sowie die Bereitschaft zu Auslandsdienstreisen sind für die Tätigkeit unerlässlich. Stellenbewerberinnen und Stellenbewerber müssen ordiniert sein und sollen im Grunddienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW bzw. zu einer Landeskirche stehen. Von dieser Kirche wird eine Bereitschaftserklärung erwartet, den/die Bewerber/in für den Vertragszeitraum freizustellen und nach Beendigung des Dienstes im EMW wieder zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt in entsprechender Anwendung von Besoldungsgruppe A 13/14.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 2007 zu richten an: Direktor Christoph Anders, Evangelisches Missionswerk in Deutschland e. V., Normannenweg 17 - 21, 20537 Hamburg, der gern für weitere Auskünfte (Tel.: 040-25456-101; E-Mail: christoph.anders@emw-d.de) zur Verfügung steht.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183